

Teil 1. Vor der Betriebsprüfung

A. Auswahl der Prüfungsfälle

Übersicht

Rz.

I. Typische Anlässe und erste Signale einer Außenprüfung	1–24
1. Allgemeines	1, 2
2. Typische Anlässe einer Außenprüfung	3–14
a) Allgemeine Außenprüfung	3–7
aa) Großbetriebe	4
bb) Aufgriffskriterium der übrigen Betriebe	5, 6
cc) Nichtunternehmen	7
b) Lohnsteueraußenprüfung	8–10
aa) Arbeitgeberakte	8
bb) Hauptakte	9
cc) Branchen mit erhöhtem Risikopotenzial	10
c) Umsatzsteuer-Sonderprüfung/Umsatzsteuer-Nachschaus	11–14
aa) Einzelsachverhalte	12, 13
bb) Branchen mit erhöhtem Risikopotenzial	14
3. Hinweise auf bevorstehende Außenprüfung	15–24
II. Informationsquellen der Finanzbehörde	25–79
1. Steuerpflichtiger	26
2. Erbschaftsteuerliche Anzeigepflichten (Gerichte, Behörden, Banken, Versicherungen, Beamte und Notare)	27–30
3. Schenkungsteuerliche Anzeigepflichten (Gerichte, Notare und sonstige Urkundspersonen)	31
4. Grunderwerbsteuerliche Anzeigepflichten (Notare, Gerichte und Behörden)	32
5. Einkommensteuerliche Anzeigepflichten (Notare)	33
6. Kontrollmitteilungen	34
7. Sonstige Mitteilungen	35–39
8. Auskunftsertersuchen	40–43
9. Kontoabfrage	44
10. Amtshilfe	45
11. Zwischenstaatlicher Informationsaustausch	46–60
a) Doppelbesteuerungsabkommen	47–50
b) EG-Amtshilfegesetz	51–56
c) Zusammenarbeitsverordnung	57–59
d) EU-Zinsrichtlinie	60
12. Datenbanken	61–79

III. Fallauswahl	80–94
1. Allgemeines	80
2. Gezielte Fallauswahl	81, 82
3. Internationale Prüfungen	83
4. Zufallsauswahl	84
5. Rationalisierungserlass	85–94
IV. Verfahrensrechtliche Fragen	95–100
1. Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung	95
2. Endgültige Steuerfestsetzung	96, 97
3. Zweitprüfung	98–100

I. Typische Anlässe und erste Signale einer Außenprüfung

1. Allgemeines

- 1 Die Veranlagungsstelle des Finanzamts (FA) ermittelt den für die Steuerfestsetzung erheblichen Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei sie die Art und den Umfang der Ermittlungen nach den Umständen des Einzelfalls bestimmt (§ 88 AO). Mangels ausreichender personeller Kapazitäten kann die Finanzbehörde ihren gesetzlichen Auftrag, die Steuern nach Maßgabe der Steuergesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben (§ 85 AO), nur dann erfüllen, wenn sie sich bei der Bearbeitung der Steuerfälle auf das Wesentliche konzentriert.
- 2 Für den Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass die Angaben des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung vollständig und richtig sind.¹ Die Finanzbehörde darf den Angaben des Steuerpflichtigen so lange Glauben schenken, solange nicht greifbare Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass seine Angaben unrichtig oder unvollständig sind.² Liegen derartige Umstände vor, kann die Finanzbehörde im Rahmen des Steuerfestsetzungsverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen sog. betriebsnahe Veranlagungen³ – ohne Prüfungsanordnung mit Einverständnis des Steuerpflichtigen an Ort und Stelle – durchführen.⁴ Sofern die Veranlagungsstelle die gebotene Sachverhaltsaufklärung an Amtsstelle nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Arbeitsaufwand vornehmen kann, ist sie nach innerdienstlichen Vorgaben verpflichtet, den Fall der Betriebsprüfungsstelle des FA oder dem sonst zuständigen Außendienst (Prüfungsfinanzämter), der Umsatzsteuer-Sonderprüfung oder der Lohnsteueraußenprüfung zu melden.

¹ BFH v. 17.4. 1969 BStBl. II 1969, 474; AEAO zu § 88 Tz. 2 S. 3.

² BFH v. 16.7. 2002 IX R 62/99, BStBl. II 2003, 74; BFH v. 11.7. 1978 VII R 120/75, BStBl. II 1979, 57.

³ Vgl. C Rz. 5 und D Rz. 10 ff.

⁴ AEAO zu § 85 Tz. 2, 3.

2. Typische Anlässe einer Außenprüfung

a) Allgemeine Außenprüfung

Bei der allgemeinen Außenprüfung muss zunächst danach unterschieden werden, ob der Steuerpflichtige als Großbetrieb oder als Mittel-, Klein- oder Kleinstbetrieb (M, K, KSt) eingruppiert ist.⁵

aa) Großbetriebe. Diese und Unternehmen i. S. d. §§ 13 und 19 BpO 4 2000 sollen nach § 4 Abs. 2 BpO 2000 im Anschluss geprüft werden. Von daher können diese Steuerpflichtigen i. d. R. davon ausgehen, dass die Finanzbehörde bestrebt sein wird, dieses Ziel zu erreichen. Angesichts der angespannten Personalsituation sind die Finanzbehörden jedoch nicht in der Lage, alle auf dem Prüfungsgeschäftsplan aufgeführten Betriebe zu prüfen. In diesem Zusammenhang kann der Prüfungsdienst die Prüfungsbedürftigkeit des einzelnen Unternehmens anhand bestimmter Risikoparameter, die im Wesentlichen denen der übrigen Betriebe⁶ entspricht, überprüfen.

bb) Aufgriffskriterien der übrigen Betriebe. Für den Bereich der 5 Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe (M, K, KSt) können u.a. die nachfolgenden Kriterien isoliert oder in ihrer Gesamtschau für eine Prüfungsbedürftigkeit sprechen:

- **Rohgewinn/Reingewinn:** erhebliche Abweichung des erklärten Rohgewinns von den amtlichen Richtsätzen der Richtsatzsammlung (sog. äußerer Betriebsvergleich), nachhaltige Abweichungen gegenüber den Roh- und Reingewinnen der Vorjahre (sog. innerer Betriebsvergleich), auffällige Umsatz- und Gewinnschwankungen (branchenuntypische Schwankungen);
- **Einführung eines neuen EDV-Systems:** Abgrenzung der aktivierungspflichtigen Kosten von den sofort abziehbaren Betriebsausgaben; Nutzungsdauer;
- **Ungewöhnliche Vertragsgestaltungen mit nahe stehenden Personen:** zweifelhafte Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter und oder dessen Angehörigen, z. B. überhöhtes Gehalt, Anmietung von Privaträumen, Darlehensgewährungen etc.;
- **Pensionszusagen:** Zeitpunkt der Pensionszusage und Lebensalter des Pensionsberechtigten;
- **Mittelverwendung:** Verdacht auf private Verwendung betrieblich aufgenommener Darlehen mangels Investitionen;
- **Rückstellungen:** ungewöhnlich hohe Rückstellungen für Garantieverpflichtungen, Nachbetreuungskosten, Rücknahmeverpflichtungen, Rekultivierung etc.;
- **Ungeklärte Vermögenszuwächse:** unklare Finanzierung betrieblicher Investitionen, hohe Einlagen in das Betriebsvermögen oder ungewöhnlich-

⁵ Zur Einordnung in Größenklassen gem. § 3 BpO 2000 und der Festlegung der Merkmale für den 19. Prüfungsturnus (1.1. 2007), BMF v. 21.9. 2006, BStBl. I, 530; siehe Anhang.

⁶ Vgl. Rz. 5.

che Tilgungen betrieblicher oder privater Darlehen (Frage der Mittelherkunft);

- **Privatentnahmen:** geringe Privatentnahmen lassen eine angemessene Lebensführung unter Berücksichtigung des Familienstandes und der Unterhalstverpflichtungen nicht zu („wovon lebt der Steuerpflichtige“), hohe Entnahmen im betrieblichen Bereich und parallel hierzu geringe Einnahmen aus Kapitalvermögen;
- **Sachentnahmen/Sacheinlagen:** Entnahmen und Einlagen werden zu zweifelhaften Teilwerten vorgenommen;
- **Grundstückssachverhalte:** Abgrenzung anschaffungsnaher Aufwand zu Anschaffungskosten, Entnahmen, Einlagen, Wertermittlung, Nutzungsänderung (§ 15a UStG), Abgrenzung Betriebsvermögen-Privatvermögen, gewerblicher Grundstückshandel;
- **Auffällige Betriebsausgaben:** hohe Reparaturkosten (Abgrenzung zu aktivierungspflichtigem Herstellungsaufwand), Fremdarbeiten, Provisionszahlungen, Reise-, Messe- oder Rechtsberatungskosten, Teilwertabschreibungen oder Abschreibungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung;
- **Umstrukturierungen/Betriebsaufgabe:** Realisierung stiller Reserven im Zusammenhang mit der Betriebsaufgabe, der Betriebsverpachtung, der Betriebsveräußerung, der Umwandlung, der Einbringung von Unternehmen oder des Gesellschafterwechsels;
- **Auslandsbeziehungen:** Betriebsstättenbesteuerung, nachhaltiger Rückgang der Roh- und Reingewinne (Verrechnungspreise), Dauerverluste, Kostenumlagen, Arbeitnehmerentsendung (deutliche Steigerung der Personalkosten), hochverzinsliche Darlehen der Muttergesellschaft, Messekosten, Domizilgesellschaften etc.;
- **Fehlende Anpassung an Vor-Bp;**
- **Umfangreiches Kontrollmaterial.**

6 Darüber hinaus wird das FA einen Prüfungsbedarf annehmen, wenn es in der Vergangenheit mehrfach zu **Schätzungen** gekommen ist und die entsprechend festgesetzten Steuern entrichtet wurden oder der Steuerpflichtige **mehrfach den Steuerberater gewechselt** hat.

Praxishinweis: Auch Verlustsituationen schützen nicht vor einer Außenprüfung. Gerade bei anhaltenden Verlusten und i.Ü. positiven Einkünften stellt sich für das FA die Frage, ob sich um steuerlich anzuerkennende Verluste handelt (Liebhaberei).

7 cc) Nichtunternehmer. Bei Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften kann insb. dann mit einer Außenprüfung gerechnet werden, wenn sich aus den eingereichten Steuererklärungen bzw. Unterlagen u.a. die nachfolgenden Anknüpfungspunkte ergeben:

- **Nichtselbständige Arbeit:** Besteuerung von Aktienoptionen als Arbeitslohn;
- **Vermietung/Verpachtung:** aufwändige Herstellung und Vermietung an nahe Anhörige; Herstellungsaufwand bei umfangreichen Modernisierungsmaßnahmen, Abgrenzung des anschaffungsnahen Aufwands von Erhaltungsaufwendungen, Abschreibungen – Sonderabschreibungen, Liebhaberei;

- **Kapitalvermögen:** fehlerhafte Auswertung von Ertragsaufstellungen und der Erfassung von Gewinnausschüttungen, Nichterfassung der Erstattungszinsen nach § 233a AO; hohe Werbungskosten;
- **Gewerblicher Grundstückshandel.**

b) Lohnsteueraußenprüfung

aa) Arbeitgeberakte. Aus der Arbeitgeberakte können sich u.a. folgende lohnsteuerlich bedeutsame Aufgriffskriterien für eine Außenprüfung ergeben:

- (Wechselnde) Höhe der angemeldeten Steuerabzugsbeträge;
- (mehrfach) geänderte Lohnsteueranmeldungen (Schwankungen in der Höhe der angemeldeten Lohnsteuer);
- Schätzungen;
- Bericht der vorhergehenden Außenprüfung und darin enthaltene Hinweise für die nunmehr anstehende Prüfung;
- Auskunftsersuchen des Arbeitgebers;
- Anträge des Arbeitgebers auf Freistellung von der Lohnsteuer für bestimmte Arbeitnehmer (Arbeitnehmergruppen);
- Anträge des Arbeitgebers auf Pauschalversteuerung bestimmter Bezüge;
- Kontrollmitteilungen von anderen Dienststellen.

bb) Hauptakte. Aber auch aus den Gewinn- und Verlustrechnungen, den Bilanzen, den Wirtschaftsprüfungsberichten und ggf. aus den vorangegangenen Betriebsprüfungsberichten bieten sich Anhaltspunkte, die Anlass für eine Lohnsteueraußenprüfung geben können:

- Ungewöhnlich hohe Löhne und Gehälter, Aushilfslöhne und Tantiemen
- Rechtsbeziehungen der Kapitalgesellschaft zu ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer
- Arbeitgeberdarlehen
- Aktienoptionsprogramme gegenüber Arbeitnehmern
- Fahrtkosten/Reisekosten
- Überlassung von Firmenfahrzeugen zur privaten Nutzung
- Direktversicherungen
- Ehegattenarbeitsverhältnis
- Ausbildungs-/Weiterbildungskosten
- Pensionsrückstellungen
- Freiwillige soziale Aufwendungen
- Vermietung von Werkswohnungen
- Freie Mitarbeiter.

cc) Branchen mit erhöhtem Risikopotenzial. Im Übrigen zeigt die Praxis, dass bei Betrieben bestimmter Branchen lohnsteuerliche Risikopotentiale liegen (z.B. Gebäudereinigungen, Taxiunternehmen, Speditionen, Vereine, Betriebe des Baugewerbes, Pflegedienste, Kurierdienste).

Praxishinweis: Der Steuerpflichtige sollte bedenken, dass Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung wohl in jedem Fall in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Sofern die Behörden der Zollverwaltung bei der Durchführung ihrer Aufgaben die in § 2

SchwarzArbG⁷ genannten Rechtsverstöße feststellen, sind sie verpflichtet, die jeweils zuständigen Behörden, zu denen auch die FinVerw. gehört, zu unterrichten.⁸ Auf Grund dieser Erkenntnisse wird die Lohnsteueraußenprüfung der Frage nach der steuerlichen Behandlung der eingesetzten Arbeitnehmern nachgehen.

c) Umsatzsteuer-Sonderprüfung/Umsatzsteuer-Nachscha

- 11** Mit Hilfe der Umsatzsteuer-Sonderprüfung bzw. der Umsatzsteuer-Nachscha will die FinVerw. erreichen, dass steuerpflichtige Leistungen sachlich und zeitlich zutreffend besteuert, Steuerbefreiungen und Steuervergünstigungen nicht zu Unrecht in Anspruch genommen und keine Vorsteuerbeträge unberechtigt abgezogen oder erstattet werden. Da die Anrechnung und Erstattung der Vorsteuern bereits im Umsatzsteuer-Voranmeldungverfahren erfolgen, darf die FinVerw. mit der Prüfung zweifelhafter Fälle nicht bis zur Berechnung/Festsetzung der Jahresumsatzsteuer oder bis zur Durchführung einer allgemeinen Außenprüfung zuwarten (vgl. Abschn. 232 Abs. 1 UStR 2000). Im Mittelpunkt der Umsatzsteuer-Sonderprüfung stehen somit die Fälle, die die Gefahr in sich bergen, dass endgültige Steuerausfälle erfolgen, oder unberechtigte Steuererstattungen oder Vergütungen oder nicht unbedeutende Umsatzverlagerungen nach sich ziehen.
- 12 aa) Einzelsachverhalte.** Die FinVerw. hat im BMF-Schreiben vom 7.11. 2002⁹ die nachfolgenden Kriterien benannt, die Verlassung für die Durchführung einer USt-Sonderprüfung sein können:
- **Vorsteuerabzug:** außergewöhnlich hohe Vorsteuerbeträge, Vorsteuerabzug bei Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen für Umsätze mit Vorsteuerabzug; Vorsteueroberdifferenzen aufgrund von Verprobungen, branchen-/unternehmensatypische und/oder ungeklärte vorsteuerbelastete Leistungsbezüge; Vorsteuerausschluss/-aufteilung; Verwendungsabsicht des Unternehmers im Zeitpunkt des Leistungsbezugs (insb. beim Erwerb von gemischt genutzten Grundstücken und bei der Herstellung von gemischt genutzten Gebäuden); Rechnungen von Ausstellern, bei denen die Unternehmereigenschaft zweifelhaft ist; Zweifel an dem in einer Rechnung ausgewiesenen Leistungsinhalt oder formale Mängel in der Rechnung; Vorsteuerabzug aus dem Erwerb neuer Fahrzeuge durch Unternehmer (Abgrenzung zum nichtunternehmerischen Bereich/Fahrzeugeinzelbesteuerung);
 - **Vorsteuerberichtigungen nach § 15a UStG:** Grundstücksveräußerungen und -entnahmen; erstmalige Anwendung bzw. Änderung des Verwendungsschlüssels bei gemischt genutzten Grundstücken und beweglichen Wirtschaftsgütern;

⁷ Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit v. 23.7. 2004, BGBl. I 2004, 1842.

⁸ Die Behörden der Zollverwaltung unterrichten die jeweils zuständigen Stellen, wenn sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Anhaltspunkte ergeben für Verstöße u.a. gegen die Steuergesetze (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 SchwarzArbG). Korrespondierend ist die Mitteilungspflicht der Finanzbehörden nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 AO zu sehen.

⁹ BStBl. I 2002, 1366.

- **Neugründung von Unternehmen/Firmenmantelkauf:** Unternehmereigenschaft, insb. bei Personen, die nach Vorbereitungshandlungen keine Umsätze tätigen; erhebliche Vorsteuerüberschüsse im zeitlichen Zusammenhang mit der Neugründung; Verträge des Unternehmers mit Anteilseignern, Gesellschaftern, Mitgliedern oder nahe stehenden Personen (z.B. Gestaltungsmisbrauch bei Vermietung; Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage); Vermietung von Freizeitgegenständen (z.B. Wohnmobile, Segelschiffe);
- **Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen für Umsätze mit/ohne Vorsteuerabzug:** Umsätze nach § 4 Nrn. 1 bis 7 UStG (bei innergemeinschaftlichen Lieferungen Differenzen nach Abgleich der Steueranmeldung mit den gespeicherten Daten der Zusammenfassenden Meldungen); innergemeinschaftliche Erwerbe; Umsätze unter Inanspruchnahme der Umsatzsteuerbefreiungen nach dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut, dem Offshore-Steuerabkommen sowie dem Ergänzungsabkommen zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere; Berechtigung zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen nach § 4 Nr. 8 ff. UStG;
- **Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs:** Erwerbe, insb. durch Unternehmer, bei denen der Vorsteuerabzug ganz oder teilweise ausgeschlossen ist; Erwerbe durch Unternehmer, bei denen erhebliche Differenzen nach Abgleich der Steuererklärung für das Kalenderjahr mit den gemeldeten Lieferungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten bestehen; Erwerbe durch Unternehmer im Sinne des § 18 Abs. 4a UStG, die zwar eine USt-IdNr. beantragt, aber keine innergemeinschaftlichen Erwerbe anmeldet haben;
- **Leistungsort in besonderen Fällen:** innergemeinschaftliche Beförderungen von Gegenständen und damit zusammenhängende sonstige Leistungen (§ 3b Abs. 3 bis 6 UStG); Vermittlungsumsätze; Lieferungen während einer Personenbeförderung nach § 3e UStG, elektronisch erbrachte Dienstleistungen (E-Commerce);
- **Zeitgerechte Besteuerung der Umsätze:** Zahlung des Entgelts oder eines Teilentgelts vor Ausführung der Leistung (insb. in der Bauwirtschaft und bei Versorgungsunternehmen); erhebliche Abweichungen bei Umsätzen und Vorsteuern zwischen Steuererklärungen für das Kalenderjahr und Voranmeldungen oder bei Abgabe berichtigter Voranmeldungen;
- **Insolvenzfälle:** Zwangsverwaltung von Grundstücken (Zuordnung der Umsätze; Umfang der Option; Vorsteuerabzug und Vorsteuerberichtigung gem. § 15a UStG); vorläufige Insolvenzverwaltung (z.B. bei Zweifeln, ob Lieferungen während der vorläufigen Insolvenzverwaltung oder erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeführt worden sind); Verwertung der Insolvenzmasse; Erfüllung steuerlicher Pflichten durch den Insolvenzverwalter; Haftung des Geschäftsführers;
- **Juristische Personen:** Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (insb. Abgrenzung des Unternehmensbereiches vom hoheitlichen Bereich); Vereine (insb. Abgrenzung des nichtunternehmerischen vom unternehmerischen Bereich bzw. des Zweckbetriebes vom wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb).

- 13** Darüber hinaus ist eine Umsatzsteueraußenprüfung angezeigt zur Frage der Berechtigung zur Inanspruchnahme des ermäßigten Steuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 UStG, der Aufklärung der Versendungsumsätze nach § 3c UStG sowie der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers.
- 14 bb) Branchen mit erhöhtem Risikopotenzial.** In der Praxis erweisen sich unabhängig von den unter Rz. 12 genannten Einzelsachverhalten bestimmte Branchen als umsatzsteuerrechtlich problematisch (z.B. KfZ- und Baubetriebe, Schrott- oder Computerhandel).

3. Hinweise auf bevorstehende Außenprüfung

- 15 Grundsätzlich keine Hinweise.** Für den Bereich der Mittel-, Klein und Kleinstbetriebe gibt es grds. keine Hinweise auf eine bevorstehende Außenprüfung. Weder die antragsgemäße Veranlagung noch der Vorbehalt der Nachprüfung lassen darauf schliessen, dass eine Außenprüfung unmittelbar bevorsteht. Auch umfangreicher Schriftverkehr der Veranlagungsstelle mit dem Steuerpflichtigen bzw. seinem Berater lassen nicht den Schluss auf eine umfassend vorzubereitende Außenprüfung zu.

Praxishinweis: Der Steuerpflichtige sollte gleichwohl den Schriftverkehr mit der Veranlagungsstelle ernst nehmen. Nicht kooperatives Verhalten oder lediglich pauschale Erklärungen zu detailliert gestellten Fragen dürfen das Misstrauen des Sachbearbeiters erst entstehen lassen. Sollte der Steuerpflichtige Kenntnis von der allgemeinen Außenprüfung bei seinem Geschäftspartner (z.B. Hauptlieferanten, Großhandel) erlangen, so muss er damit rechnen, dass die Prüfer ihn betreffendes Kontrollmaterial¹⁰ gefertigt haben. Vor diesem Hintergrund muss mit einer Außenprüfung gerechnet werden.

- 16 Lohnsteueraußenprüfung.** Auch wenn die allgemeine Außenprüfung nicht an einen bestimmten Prüfungsrhythmus gebunden ist¹¹, sieht der „Rationalisierungserlass „Lohnsteuer-Außenprüfung“ des FinMin. NRW¹² vor, dass entsprechende Außenprüfung im Drei-Jahre-Turnus stattfinden sollen. Der Steuerpflichtige (Arbeitgeber) kann sich hierauf ohne weiteres einstellen und entsprechend planen.

- 17 Internationale Simultanprüfung.** Sollte die deutsche FinVerw – ausnahmsweise¹³ – zusammen mit einer oder mehreren ausländischen Fin-

¹⁰ BFH v. 2. 9. 2005 IV B 123/03, BFH/NV 2006, 11. Zur Fertigung der Kontrollmitteilung s. auch BFH v. 4.10. 2006 VIII R 53/04, DStR 2006, 2301 und BFH v. 4.10. 2006 VIII R 54/04, BFGH/NV 2007, 190.

¹¹ BFH v. 23.6. 2003 X B 165/02, BFH/NV 2003, 1147; BFH v. 2.10. 1991 X R 1/88, BStBl. II 1992, 274.

¹² FinMin. NRW v. 13.4. 1981, Praktiker-Handbuch AO 2004, Anlage § 194–01.

¹³ Nach Reiff's StBp 2004, 345, 348 soll Deutschland in fünf Fällen an international koordinierten Fällen beteiligt gewesen sein. Dies dürfte sich für den Bereich der Umsatzsteuer-Sonderprüfung ändern. Zur Steigerung der Effizienz der Prüfung von grenzüberschreitenden Umsätzen können zwei oder mehrere EU-Mitgliedstaaten gleichzeitig Prüfungen der steuerlichen Situation eines oder mehrerer Steuerpflichtigen durchführen. Prüfungshandlungen des EU-Mitgliedstaats sind jeweils nur im eigenen Hoheitsgebiet zulässig (vgl. Art. 12 und 13 Zusammenarbeits-VO (Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 v. 7.10. 2003).

Verw.(en) beabsichtigen, eine Simultanprüfung bei einem international tätigen Unternehmen mit Niederlassungen oder Tochterunternehmen in verschiedenen Staaten durchzuführen, wird der inländische Steuerpflichtige von dieser geplanten zeitlich abgestimmten Außenprüfung unterrichtet.¹⁴ Etwas anderes gilt jedoch im Zusammenhang mit Umsatzsteuer-Sonderprüfungen nach Art. 12 und 13 Zusammenarbeits-VO.¹⁵

einstweilen frei

18–24

II. Informationsquellen der Finanzbehörde

Zur Vorbereitung einer jeden Außenprüfung gehört die umfassende Be-
schaffung von Informationen, die den betroffenen Steuerpflichtigen betref-
fen. Dabei orientiert sich der Außenprüfer zunächst an den Informationen
über den Steuerpflichtigen, die bereits im FA bzw. in der FinVerw. vorhanden
sind. Sollten diese nicht ausreichen, besteht für ihn die Möglichkeit, Informa-
tionen von dritter Seite einzuholen. Innerhalb der FinVerw. liegt eine Viel-
zahl von Informationen vor. Diese liefert entweder der Steuerpflichtige selbst
oder Dritte sind gesetzlich verpflichtet, der FinVerw. entsprechende Infor-
mationen zu liefern. Nachfolgend wird ein gestraffter Überblick über die dem
FA zugänglichen Informationen gegeben.¹⁶

1. Steuerpflichtiger

„Primäre Informationsquelle des FAs ist der Steuerpflichtige selbst“.¹⁷ Da-
bei kommt der eingereichten Steuererklärung (§ 149 Abs. 1 Sätze 1 und 2
AO) und der anschließenden Korrespondenz besonders große praktische Be-
deutung zu. Unabhängig von der bislang von der Veranlagungsstelle durchge-
führten Überprüfung wird der Prüfer die Steuererklärungen bzw. Steueran-
meldungen in jedem Fall noch einmal auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit

¹⁴ BMF v. 3.2. 1999, BStBl. I 1999, 228 Tz. 1.5.4 und 2.1.3.

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates v. 7.10. 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. EU L 264 2003, 1) unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92. Richtlinie 2003/93/EG des Rates vom 7.10. 2003 zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG über die gegenseitige Amthilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern (ABl. EU L 264 2003, 23). Die Verordnung ist am 1.1. 2004, die Richtlinie am 15.10. 2003 in Kraft getreten. Mit der Verordnung Nr. 1798/2003 werden die bisher für die Amthilfe in Umsatzsteuersachen zwischen den EU-Mitgliedstaaten bestehenden Regelungen (die Richtlinie 77/799/EWG und die Verordnung (EWG) Nr. 218/92) zusammengefasst. Die Verordnung sowie die Richtlinie sind wirksam, vgl. EuGH v. 26.1. 2006 C-533/03, BFH/NV Beilage 2006, 175.

¹⁶ Ausführlich *Bilsdorfer/Weyand*, S. 21 ff.

¹⁷ Wörtlich *Bilsdorfer/Weyand*, S. 21.